

03.05.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - Fz - U - Wo

zu **Punkt ...** der 1044. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 WindSeeG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind nach den Wörtern „aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ die Wörter „sowie die dazu notwendige Hafeninfrastruktur“ einzufügen.

Begründung:

Der Ausbau von Offshore-Windparks ist ein wichtiger Bestandteil der Energiewende, aber ohne ausreichende Hafeninfrastruktur wird er zu einer Herausforderung. Häfen spielen eine entscheidende Rolle bei der Installation, Wartung und dem Betrieb von Offshore-Windanlagen. Sie dienen als Ausgangspunkt für die Montage von Turbinen, die Lagerung von Ausrüstung und die Einschiffung von Arbeitern. Ohne geeignete Häfen in der Nähe der geplan-

ten Standorte können Kosten und Logistikprobleme erheblich zunehmen. Die Entwicklung von Hafenanlagen muss daher Hand in Hand mit dem Offshore-Ausbau gehen, um die Effizienz zu steigern und die Energiewende erfolgreich voranzutreiben. Ein gut entwickelter Hafen kann die Effizienz und Rentabilität von Offshore-Windprojekten erheblich verbessern.

Die Entwicklung einer leistungsfähigen Hafeninfrastruktur ist auch entscheidend für die Wasserstoffproduktion. Häfen sind wichtig für den Import und Export von Wasserstoff sowie für den Transport von Ausrüstung und Technologien im Zusammenhang mit der Wasserstoffproduktion. Der Zusammenhang zwischen der Infrastruktur von Elektrolyseuren auf See und Hafeninfrastruktur an Land liegt besonders in der Möglichkeit, grünen Wasserstoff zu produzieren und zu exportieren. Elektrolyseure werden verwendet, um Wasser unter Verwendung von Strom in Wasserstoff und Sauerstoff aufzuspalten. Wenn diese Elektrolyseure in der Nähe eines Hafens platziert werden, können sie von der vorhandenen Infrastruktur wie Stromversorgung, Logistik und Transport profitieren. Darüber hinaus kann der Hafen genutzt werden, um den produzierten grünen Wasserstoff zu verschiffen, da er ein wichtiger Knotenpunkt für den Handel und den Transport von Gütern ist. Dies schafft einen engen Zusammenhang zwischen der Infrastruktur von Elektrolyseuren und der Hafeninfrastruktur und unterstützt die Entwicklung einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft. Insgesamt ist eine gut entwickelte Hafeninfrastruktur unerlässlich, um die Wasserstoffproduktion effizient zu gestalten und den Übergang zu einer sauberen Energiezukunft zu ermöglichen.

Um die verfahrensbeschleunigenden Effekte des sogenannten überragenden öffentlichen Interesses in § 1 Absatz 3 optimal und zielführend auch für die Hafeninfrastruktur nutzen zu können, muss sichergestellt werden, dass auch solche Infrastruktur- und Industrieprojekte Vorrang beim planungsrechtlichen Abwägungsprozess erhalten, die für die Energiewende unverzichtbar sind und unmittelbar zum Erreichen der Klimaziele beitragen.

Für die beschleunigte Umsetzung von erneuerbaren Energieprojekten ist die Berücksichtigung von Hafeninfrastruktur bei der Schutzgüterabwägung, die für den Ausbau und Betrieb erneuerbarer Energien benötigt wird, eine geeignete Maßnahme, um das Ziel der Planungsbeschleunigung beim Ausbau von Hafeninfrastruktur zu erreichen. Dadurch ist eine effizientere Planung möglich, so dass schneller auf erneuerbare Energien umgestiegen und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden kann.

- U 2. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 70a Absatz 6 Satz 1, § 70b Absatz 6 Satz 1 WindSeeG), Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a (§ 43m Absatz 2 Satz 9 EnWG), Nummer 8 (43n Absatz 6 Satz 1 EnWG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 Nummer 17 ist in § 70a Absatz 6 Satz 1 und in § 70b Absatz 6 Satz 1 jeweils nach dem Wort „dass“ das Wort „auch“ zu streichen.
- b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 7 Buchstabe a ist in § 43m Absatz 2 Satz 9 nach dem Wort „dass“ das Wort „auch“ zu streichen.
 - bb) In Nummer 8 ist in § 43n Absatz 6 Satz 1 nach dem Wort „dass“ das Wort „auch“ zu streichen.

Begründung:

Die jeweils gleichlautende Regelung in § 70a Absatz 6 Satz 1 und § 70b Absatz 6 Satz 1 WindSeeG sowie in § 43m Absatz 2 Satz 9 und § 43n Absatz 6 Satz 1 EnWG sind im Vergleich zum Referentenentwurf verbessert worden, sie sind aber nach wie vor nicht gänzlich stimmig. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung baubedingter Verstöße gegen § 44 Absatz 1 BNatSchG gewährleisten nicht auch, sondern gerade für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Daher sollte der Wortlaut entsprechend geändert werden.

- Wi 3. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 12j Absatz 1 Satz 3 EnWG)

Wo

In Artikel 2 Nummer 3 sind in § 12j Absatz 1 Satz 3 nach den Wörtern „Landes- und Regionalplanung“ die Wörter „oder über bereits erfolgte landesplanerische Feststellungen in Verfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz“ einzufügen.

Begründung:

Es ist denkbar, dass in einer Übergangsphase Infrastrukturgebiete für Vorhaben ermittelt werden sollen, für die bereits eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. In diesen Fällen können das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung und die dafür verwendeten Daten eine geeignete Grundlage

für die Festlegung des Verlaufs des Infrastrukturgebiets sein, da in der Regel im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung eine deutlich detailliertere und damit fachlich fundiertere Ermittlung einer Trasse stattgefunden hat, als es durch eine neue Infrastrukturgebietsermittlung möglich wäre. Eine erneute und möglicherweise andere Trassenfestlegung könnte Akzeptanzprobleme verursachen. Es soll somit die Möglichkeit der Verwendung der landesplanerisch festgestellten Trasse als Grundlage für die Infrastrukturgebietsermittlung eröffnet werden.

Wi 4. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 12j Absatz 1 Satz 5 EnWG)

In Artikel 2 Nummer 3 ist § 12j Absatz 1 Satz 5 zu streichen.

Begründung:

Gemäß Satz 1 können die Planfeststellungsbehörden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Infrastrukturgebiete ausweisen. Leitungen sowie Korridore hierfür sind in aller Regel raumbedeutsame Maßnahmen. Die Ermittlung von Korridoren für raumbedeutsame Leitungen zur Eingrenzung des Untersuchungsraums für das Planfeststellungsverfahren ist dem Wesen nach in erster Linie eine raumordnerische Aufgabe. Die Ermittlung der Infrastrukturgebiete sollte auf Ebene der Länder somit optional den für die Raumordnung zuständigen Behörden obliegen. Für diese ergibt sich eine Zuständigkeit jedoch nur, wenn es sich um eine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, handelt.

Eine gesetzliche Regelung, die ausdrücklich bestimmen würde, dass es sich bei Leitungen oder Korridoren sowie der Ausweisung von Infrastrukturgebieten hierfür nicht um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen handelt, wäre in der Sache unzutreffend und würde eine landesrechtliche Zuständigkeitsübertragung auf Raumordnungsbehörden ausschließen.

Die Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG würde durch die Streichung nicht begründet, siehe den nachfolgenden Satz 6.

Wi 5. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 12j Absatz 1 Satz 9 – neu – EnWG)

In Artikel 2 Nummer 3 ist dem §12j Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Sofern vor Ausweisung des Infrastrukturgebietes eine Raumverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben erfolgt ist, ist der als raumverträglich bewertete Korridor oder sind die als raumverträglich bewerteten Korridore bei der Ausweisung des Infrastrukturgebietes zugrunde zu legen.“

Begründung:

Es ist sachgerecht, Erkenntnisse aus Raumverträglichkeitsprüfungen, die vor Festlegung eines Infrastrukturgebietes abgeschlossen werden, bei der Ausweisung des Infrastrukturgebietes zugrunde zu legen. Damit kann bei Vorhaben, für die eine Raumverträglichkeitsprüfung bereits begonnen wurde oder vor Gebietsausweisung noch durchgeführt wird, sichergestellt werden, dass Planungsaufwand und Erkenntnisse aus diesen Verfahren in die Festlegung des Infrastrukturgebietes einfließen können. Konkrete Stichtagsregelungen sind nicht erforderlich, da der Zeitplan durch die innerhalb von 20 Monaten nach Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes zu erfolgende Gebietsausweisung bereits eng abgesteckt ist. Der Gebietsstreifen des Infrastrukturgebietes kann und sollte dann gegebenenfalls eine deutlich geringere Breite aufweisen als die im Begründungsteil erwähnten regelhaften fünf bis zehn Kilometer, um unnötige Untersuchungen zu vermeiden.

Wi 6. Zu Artikel 2 Nummer 3 allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Verhältnis der neu in § 12j EnWG aufgenommenen Infrastrukturgebiete zu den Raumverträglichkeitsprüfungen der Länder weiterhin unklar ist. Die Schaffung einer zusätzlichen dritten Ebene neben der Planfeststellung und der Raumverträglichkeitsprüfung, liegt nicht im Interesse der Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das Zusammenspiel von Raumverträglichkeitsprüfung (sofern erforderlich) und Planfeststellungsverfahren hat sich auf Landesebene bewährt und wurde durch das neue Raumordnungsgesetz im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung sogar noch beschleunigt.

Wi 7. Zu Artikel 2 Nummer 4a – neu – (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, Nummer 9, Nummer 10 sowie Nummer 11 – neu – EnWG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

,4a. § 43 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Wörter „einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt“ gestrichen.

- b) In Nummer 9 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 10 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer wird angefügt:
 - „11. Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen.“ ‘

Begründung:

Mit der zum 29. Dezember 2023 in Kraft getretenen Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgte auch eine Änderung des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b und des Absatz 2 Nummer 5 EnWG. Mit der Änderung in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b wurden der Neubau sowie Änderungen von Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern von der Planfeststellungspflicht ausgenommen. Die Regelung beschränkt sich nicht auf den Neubau von Anschlussleitungen etwa für Windenergieanlagen, sondern ist auf alle Hochspannungsfreileitungen und somit auch auf Änderungen im Bestand anwendbar. Im Übrigen ändert die Regelung nicht die Notwendigkeit, die materiell rechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Änderung des § 43 Absatz 2 Nummer 5 schafft nach ihrem Wortlaut eine fakultative Planfeststellungsmöglichkeit allein für Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die sich auf einem Mehrfachgestänge befinden. Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von 200 Metern, die sich nicht auf einem Mehrfachgestänge befinden, können demnach nicht mehr planfestgestellt werden. Enteignungsrechtliche Vorwirkung kommt nur einem Planfeststellungsbeschluss zu. In der Praxis der Planfeststellungsbehörden ist es bereits zu Problemen bei dem Anschluss von Windenergieanlagen gekommen, für die keine Planfeststellungsmöglichkeit mehr besteht.

Die Änderungen in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sollte daher gestrichen werden und eine fakultative Planfeststellungsmöglichkeit ohne die Beschränkung der Lage auf einem Mehrfachgestänge geschaffen werden. Dem Vorhabenträger kommt in der Folge ein Wahlrecht zu, ob er einen Antrag auf Planfeststellung stellt.

- Wi 8. Zu Artikel 2 Nummer 4a – neu –,
(bei Nummer 4b – neu – und
Annahme Nummer 10a – neu – (§ 43a,
entfällt § 43b Absatz 1 Einleitungssatz und
Ziffer 9) § 118 Absatz 53 – neu – EnWG)*

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 4 sind folgende Nummern einzufügen:

„4a. § 43a wird wie folgt gefasst:

„§ 43a
Anhörungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren und das Beteiligungsverfahren gelten § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 17 bis 19 sowie 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Anhörungsbehörde soll

1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen und von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen;
2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan ausschließlich elektronisch zugänglich machen;
3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach § 73 Absatz 2 und 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung elektronisch zu übermitteln.

* Bei Annahme von Ziffer 7 im Beschluss redaktionell anzupassen.

(3) Die Anhörungsbehörde soll die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite bewirken. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Abweichend von § 73 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde; Satz 1 gilt entsprechend. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(4) Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. Sie sollen elektronisch übermittelt werden. Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten; auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach

Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

(6) Die Anhörungsbehörde kann eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen. In diesem Fall hat sie in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wie die Erörterung in einem digitalen Format durchgeführt wird.

(7) Soweit Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Erklärungen elektronisch übermittelt werden können oder der Plan oder sonstige Unterlagen in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, haben die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde die technische Ausgestaltung zu bestimmen.

(8) Die Durchführung informeller Beteiligungsformate ist möglich. Diese Beteiligungsformate sind von dem Planfeststellungsverfahren unabhängig und dürfen dessen Ergebnis nicht vorwegnehmen.“

4b. In § 43b Absatz 1 werden im Einleitungssatz nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.‘

b) Nach Nummer 10 ist folgende Nummer einzufügen:

„10a. Dem § 118 ist folgender Absatz anzufügen:

„(53) Auf Planfeststellungsverfahren, für die der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung bis zum ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf das Inkrafttreten nach Artikel 5 folgenden Monats) gestellt wurde, ist § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist, anzuwenden.“ ‘

Begründung:Zu Nummer 4a:

Die mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023 erfolgten Ergänzungen des § 43a EnWG zur digitalen Auslegung sind zwar zu begrüßen, reichen allerdings nicht weit genug. Mit den durch das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023 neugefassten §§ 17a FStrG, 18a AEG und 14a WaStrG gibt es modernere und umfassendere fachgesetzliche Regelungen zum Anhörungsverfahren, die in § 43a EnWG gespiegelt werden sollten.

Konkreter Kritikpunkt an § 43a Satz 2 EnWG ist die vorgesehene Zugänglichkeit der Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde. Dies ist im Zusammenspiel mit den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen wohl so zu verstehen, dass die betroffenen Gemeinden (als die Auslegung bewirkende Behörden) statt einer analogen Auslegung die Dokumente auf ihren Internetseiten zugänglich machen müssen. Eine Veröffentlichung ausschließlich auf der Internetseite der (die Auslegung veranlassenden) Anhörungsbehörde ist allerdings sachgerechter – wie dies im Verkehrsbereich vorgesehen ist.

Die verkehrsrechtlichen Vorgaben klären auch umfassend die Folgefragen. So ist etwa die Anhörungsbehörde auch für die Bekanntmachung zuständig und Einwendungen und Stellungnahmen sind ausschließlich bei der Anhörungsbehörde abzugeben. Zudem ist eine fachgesetzliche Regelung zur Erörterung in digitalen Formaten vorgesehen; eine solche fachgesetzliche Regelung gibt es im EnWG bisher nicht.

Eine Übertragung der verkehrsrechtlichen Vorgaben zum Anhörungsverfahren in § 43a EnWG bringt somit einen mehrfachen Vorteil:

Sie fördert die Einheitlichkeit der Rechtsordnung und erleichtert eine spätere Zusammenführung im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht. Die Zuständigkeiten sind unmissverständlich geregelt. Eine Entbindung der Gemeinden von Anhörungsaufgaben entlastet diese. Schließlich werden mit der digitalen Auslegung der umfangreichen Planunterlagen auf einer einzigen Internetseite Fehlerquellen wie Unvollständigkeit oder Zeitversatz beseitigt.

Die vorgesehene Formulierung entspricht § 17a FStrG. Lediglich dem Absatz 4 wird die aktuelle Regelung des § 43a Satz 1 Nummer 2 EnWG angefügt (mit einer sprachlichen Anpassung hinsichtlich der Bekanntmachung an die anderen Absätze). Eine Übertragung der Sonderregelungen in § 43a Satz 1 Nummern 1 und 3 EnWG in die Neufassung des § 43a EnWG wird nicht für erforderlich gehalten.

Zu Nummer 4b:

Durch die Erstreckung des § 43a Absatz 1 EnWG und des Einleitungssatzes des § 43b EnWG auf die entsprechenden Vorschriften des UVPG wird in Ent-

sprechung zum Verkehrsrecht sichergestellt, dass der Gleichlauf zwischen planfeststellungs- und UVP-rechtlichen Verfahrensvorschriften gewahrt bleibt (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (BR-Drucksache 198/23, Seiten 60 und 62)).

Zu Nummer 10a:

Es handelt sich um eine Übergangsregelung infolge der Neufassung des § 43a EnWG. Das Anhörungsverfahren wird in der Regel unmittelbar nach Einreichung des Antrags auf Plangenehmigung/Planfeststellung vorbereitet beziehungsweise eingeleitet. Die Änderung von Verfahrensregelungen innerhalb eines bereits eingeleiteten Verfahrens führt zu einem Mehraufwand für die Anhörungsbehörde und ist zudem dem Risiko von Rechtsfehlern ausgesetzt. Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollten Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren, für die ein Antrag auf Plangenehmigung/Planfeststellung eingereicht wurde oder unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht wird, nach den bisherigen Verfahrensregelungen durch beziehungsweise fortgeführt werden. Für Planfeststellungsverfahren, für die bereits ein Antrag auf Plangenehmigung oder Planfeststellung gestellt wurde oder bis zum ersten Tag des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monats gestellt wird, ist daher die Regelung des § 43a EnWG in der bisherigen Fassung anzuwenden.

Wi 9. Hilfsempfehlung zu Ziffer 8

(entfällt bei Annahme von Ziffer 8)

Zu Artikel 2 Nummer 4a – neu – (§ 43a Satz 1 und Nummer 1a – neu – EnWG)*

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

,4a. § 43a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „und die §§ 17 bis 19 sowie 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. Sie sollen elektronisch übermittelt werden. § 3a VwVfG findet keine Anwendung,

* Bei Annahme von Ziffer 7 gegebenenfalls im Beschluss redaktionell anzupassen.

die technische Ausgestaltung bestimmt die Anhörungsbehörde. Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.“ ‘

Begründung:

Durch die Änderung wird eine umfassende Verstetigung des Planungssicherstellungsgesetzes im Fachrecht angestrebt. Die Reform des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) enthält hierzu ebenfalls notwendige Impulse, setzt die Regelungen aus dem PlanSiG gerade mit Blick auf die Digitalisierung jedoch nur in Teilen um. Eine Regelung, dass Einwender und Einwenderinnen auf elektronischem Wege ihre Einwendungen erheben können, wie es nach derzeitigem Recht unter dem PlanSiG seit über drei Jahren möglich ist, entfällt. Es ist nicht verständlich, warum in der vorgelagerten Raumordnungsverträglichkeitsprüfung (§ 15 Absatz 3 Satz 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG)) Stellungnahmen elektronisch eingereicht werden sollen, im darauffolgenden Planfeststellungsverfahren Einwendungen jedoch nur schriftlich, zur Niederschrift oder mittels höherschwelliger digitaler Hürden (elektronischer Personalausweis als Ausweisfunktion) erhoben werden können. Angesichts der geringen Verbreitung des elektronischen Personalausweises (ca. 14 Prozent) führen die hohen Anforderungen ohne Anschlussregelung faktisch zu einer Rückkehr zu Einwendungen in Papierform. Mit Verfahrensverzögerungen ist zu rechnen, da die Offenlage und die Bekanntmachung nach den neuen Regelungen in § 43a und § 43b digital erfolgen und es zu einem Medienbruch kommt (siehe Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften).

Auch aus Sicht des Ziels, eine bürgerfreundliche digitale Verwaltung zu schaffen, welches die Bundesregierung zuletzt im Rahmen des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern gemeinsam mit den Ländern beschlossen hat, ist eine entsprechende Umsetzung notwendig. Für andere Planfeststellungsverfahren ist eine Umsetzung bereits in § 17a Absatz 4 FStrG, § 18a Absatz 4 AEG und § 14a Absatz 4 WaStrG erfolgt. Die Regelung schafft auch in energierechtlichen Planfeststellungsverfahren eine gleichlautende Regelung und trägt wesentlich zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren bei.

Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren die allgemeinen Vorschriften des § 73 VwVfG, der §§ 17 bis 19 sowie § 21 UVPg nach Maßgabe der folgenden Nummern 1 bis 5 gelten.

Die neue Nummer 1a regelt ergänzend zu § 73 Absatz 4 und Absatz 8 VwVfG und zu § 21 Absatz 1 UVPg, dass Privatbetroffene und Verbände ihre Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen in elektronischer Form abgeben sollen, wobei auch eine schriftliche Übermittlung möglich bleibt. Die

Abgabe erfolgt nunmehr gegenüber der Anhörungsbehörde. Deren Abgabe zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Anhörungsbehörde (§ 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG) wird ausgeschlossen. Es hat sich gezeigt, dass diese in der Praxis keine größere Bedeutung mehr hat.

Bei der elektronischen Kommunikation findet § 3a Absatz 2 VwVfG keine Anwendung. Die jeweilige Ausgestaltung der elektronischen Abgabe von Stellungnahmen, Einwendungen, Äußerungen oder sonstigen Erklärungen bestimmt die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Angesichts der vielen technischen Möglichkeiten, Stellungnahmen von Behörden und Einwendungen sowie Äußerungen Privater und von Umweltverbänden elektronisch zu übersenden oder zugänglich zu machen, obliegt es der Anhörungsbehörde, einen geeigneten Weg des Informationsaustauschs festzulegen und anzuwenden. Nach Satz 3 bestimmen daher die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden die technische Ausgestaltung des Zugangs.

In der Praxis wird bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG mit der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 17 bis 19 sowie § 21 UVPG verbunden. Das UVPG verweist dabei in den § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 Satz 3 UVPG vorwiegend auf Regelungen in § 73 VwVfG und enthält damit selbst keine Regelungen zur Digitalisierung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Um hier einen Gleichlauf der Verfahrensschritte zum parallel laufenden Anhörungsverfahren nach dem VwVfG zu schaffen, gilt § 43a Nummer 1a EnWG auch für die Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem UVPG.

Wi 10. Zu Artikel 2 Nummer 4a – neu – (§ 43b Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EnWG)*

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

- ,4a. In § 43b Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird“ durch die Wörter „; der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wird auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde sowie auf den Internetseiten der Gemeinden, auf welche sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht“ ersetzt.

* Bei Annahme von Ziffer 7 und/oder 8 bzw. Ziffer 9 im Beschluss redaktionell anzupassen.

Begründung:

Die mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023 erfolgte Einfügung des § 43b Absatz 1 Nummer 3 zur digitalen Bekanntgabe von Planfeststellungsbeschlüssen ist zu begrüßen, sollte aber modifiziert werden. Gemäß § 43b Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 ist der Planfeststellungsbeschluss „mit seinem verfügenden Teil“ in örtlichen Tageszeitungen bekanntzumachen. Insbesondere mangels Legaldefinition ist nicht eindeutig, wie der „verfügende Teil“ zu verstehen ist. Im Hinblick auf die rechtsgestaltende Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 75 Absatz 1 Satz 2 VwVfG) sind wohl zumindest Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen umfasst. Je nach Vorhaben kann es sich hier um eine deutlich zweistellige Anzahl an Seiten des Planfeststellungsbeschlusses handeln. Eine Bekanntmachung dieser Inhalte über Tageszeitungen ist nicht praktikabel, von den Kosten her nicht vertretbar und auch nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als solcher bekanntgemacht wird. Des Weiteren sollte die bisherige Bekanntmachung in Tageszeitungen durch eine Bekanntmachung im Internet ersetzt werden.

Wi 11. Zu Artikel 2 Nummer 7 allgemein

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Ergänzung des § 43m EnWG für die Bauphase keine Enthftung von Umweltschäden durch das Bundesnaturschutzgesetz (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz) herbeiführt und auch die Strafbarkeit der Verstöße gegen den Artenschutz weiterhin erhalten bleibt (vgl. §§ 329 Absatz 3 Nummer 6 und 7 und Absatz 4, 330, 330d Absatz 1 Nummer 4 Strafgesetzbuch).

U 12. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 43n Absatz 2 Satz 1 EnWG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13)

In Artikel 2 Nummer 8 ist § 43n Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Satz 10 sowie die Absätze 3 bis 10 sind entsprechend anzuwenden für Maßnahmen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, für die vor dem Ablauf des 19. November 2023 die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde.“

Begründung:

Die in Artikel 2 Nummer 8 in § 43n Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Aufzählung unter Nummer 2 ist zu streichen. Mit der derzeit vorgesehenen Regelung könnten die Landesbehörden nicht über die Anwendung der Regelung des § 43n Absatz 1 bis 9 entscheiden, weil sämtliche im weiteren Verlauf im Bundesbedarfsplangesetz mit Zeithorizont 2037/2045 enthaltenen künftigen Vorhaben unter diese Regelung fallen würden. Stattdessen würde die Entscheidung über die Anwendbarkeit den Übertragungsnetzbetreibern überlassen. Die Streichung der Pflicht zur Ausweisung dieser Gebiete würde hierdurch ausgehebelt.

Diese Regelung wird äußerst kritisch gesehen, weil die Strategische Umweltprüfung – SUP – auf Ebene der Bundesbedarfsplanung keinesfalls geeignet ist, die Anforderungen an die Ausweisung von Infrastrukturgebieten nach § 12j Absatz 1 zu erfüllen. Insbesondere werden hier keine „besonders sensiblen Gebiete“ Gebiete im Sinne des § 12j Absatz 1 Nummer 5 überprüft. Die Streichung ist dringend erforderlich, weil die praktische Anwendbarkeit der Regelungen des § 43n erheblichen Bedenken begegnet. Aufgrund dieser erheblichen Bedenken kann diese Regelung nur hingenommen werden, wenn die jeweils zuständigen Behörden über die Anwendbarkeit entscheiden.

Die Angabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften in § 43n Absatz 2 Satz 1 müsste auch Absatz 1 Satz 10 enthalten, ausgenommen werden sollten hiesigen Erachtens nur die Regelungen zu dem finanziellen Ausgleich (Satz 4 bis 9 des Absatzes 1).

Wi 13. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 43n Absatz 2 Satz 1 Einleitungsteil und Nummer 1 EnWG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 12)

In Artikel 2 Nummer 8 sind in § 43n Absatz 2 Satz 1 im Einleitungsteil die Wörter „vor dem Ablauf des 19. November 2023“ zu streichen und in Nummer 1 vor dem Wort „die“ die Wörter „vor dem Ablauf des 19. November 2023“ einzufügen.

Begründung

Auf Vorhaben im Verteilnetz kann die Regelung in ihrer jetzigen Form nur dann bezogen werden, wenn bereits vor dem Stichtag 20. November 2023 ein Gebiet für Leitungen vorgesehen und eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Bis dato erfolgten auf Landesebene nur vereinzelt Ausweisungen von Vorbehalts-/Vorranggebieten für Stromnetze, so dass die mit der RED III beabsichtigten Verfahrenserleichterungen den deutschen Verteilnetzbetreibern nur in seltenen Fällen zur Verfügung stünden.

Die Integration des massiv beschleunigten Zubaus an Erneuerbare-Energien-Anlagen in unsere Stromnetze kann nur gelingen, wenn zukünftig auch der Verteilnetzausbau von den Regelungen der RED III profitiert. Dies haben verschiedene Flächennetzbetreiber immer wieder eindringlich und überzeugend dargelegt.

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, dass den Ländern beziehungsweise Planungsregionen in die Hand gelegt wird, durch die zukünftige Ausweisung entsprechender Vorbehalts-/Vorranggebiete den Anwendungsbereich der nationalstaatlichen Umsetzungsregelung auf die Verteilnetze erweitern zu können.

Wo 14. Zu Artikel 2 Nummer 8a – neu – (§ 44b Absatz 8 – neu – EnWG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 15)

a) In Artikel 2 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Dem § 44b wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.“ ‘

b) Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in den übrigen Infrastrukturgesetzen die Formulierung hinsichtlich des Verweises auf die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend anzupassen.

Begründung:

In § 44b EnWG ist geregelt, dass die Enteignungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen den Träger des Vorhabens in den vorzeitigen Besitz einweist. Für die Verfahrensweise und den Rechtsweg bedarf es jedoch einer Verweisung in § 44b EnWG auf die Enteignungsgesetze der Länder, wie bereits in der Regelung zur Entschädigungsfeststellung in § 45a EnWG. Denn – im Gegensatz zu §§ 45 und 45a EnWG – verweist § 44b EnWG zur Ausführung nicht auf die Enteignungsgesetze der Länder. Damit fehlt der Weg in das landesrechtlich geregelte Verfahren, nach dem die Enteignungsbehörde handelt, und auch die Bestimmung des Rechtsweges.

Insbesondere im Jahr 2021 wurde in den Parallelvorschriften in weiteren Bundesinfrastrukturgesetzen, wie zum Beispiel dem Bundesfernstraßengesetz (vgl. § 18f Absatz 8), dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (vgl. § 21 Absatz 9) oder dem Personenbeförderungsgesetz (vgl. § 29a Absatz 9) zwar ein Verweis auf die Enteignungsgesetze der Länder aufgenommen. Die Formulierung lautet dort wie folgt: „Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.“ Allerdings hat die aktuelle Rechtsprechung zum Beispiel in Bremen und in Mecklenburg-Vorpommern aufgezeigt, dass die Formulierung „Im Übrigen“ nicht ausreichend ist, um den in den Enteignungsgesetzen geregelten Rechtsweg (in vielen Bundesländern zu den Landgerichten – Kammer für Bau-

landsachen) zuzulassen. Infolgedessen wäre der Rechtsweg geteilt: Für Besitzeinweisungsverfahren ist dann der Weg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet, für Enteignungsverfahren zu den Landgerichten – Kammer für Baulandsachen. Zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit ist die Anfügung in § 44b EnWG erforderlich, aber sollte perspektivisch auch in den übrigen Infrastrukturgesetzen übernommen werden.

Wi
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 14)

15. Zu Artikel 2 Nummer 8a – neu – (§ 44b Absatz 8 – neu – EnWG)

a) In Artikel 2 ist nach Nummer 8 folgende Nummer einzufügen:

„8a. Dem § 44b wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.“ ‘

b) Der Bundesrat bittet, in den übrigen Infrastrukturgesetzen die Formulierung hinsichtlich des Verweises auf die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend anzupassen.

Begründung:

In § 44b EnWG ist geregelt, dass die Enteignungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen den Träger des Vorhabens in den vorzeitigen Besitz einweist. Für die Verfahrensweise und den Rechtsweg bedarf es jedoch einer Verweisung in § 44b EnWG auf die Enteignungsgesetze der Länder, wie bereits in der Regelung zur Entschädigungsfeststellung in § 45a EnWG. Denn – im Gegensatz zu § 45 und 45a EnWG – verweist § 44b EnWG zur Ausführung nicht auf die Enteignungsgesetze der Länder. Damit fehlt der Weg in das landesrechtlich geregelte Verfahren, nach dem die Enteignungsbehörde handelt, und auch die Bestimmung des Rechtsweges.

Insbesondere 2021 wurde in den Parallelvorschriften der weiteren Bundesinfrastrukturgesetze, wie zum Beispiel dem Bundesfernstraßengesetz (dort: § 18f Absatz 8), dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (dort: § 21 Absatz 9) oder dem Personenbeförderungsgesetz (dort: § 29a Absatz 9) zwar ein Verweis auf die Enteignungsgesetze der Länder aufgenommen. Dieser lautet in diesen: „Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.“ Allerdings hat die aktuelle Rechtsprechung zum Beispiel in Bremen und in Mecklenburg-Vorpommern aufgezeigt, dass die Formulierung „Im Übrigen“ nicht ausreichend ist, um den in den Enteignungsgesetzen geregelten Rechtsweg (in vielen Ländern zu den Landgerichten – Kammer für Baulandsachen) zuzulassen. Infolgedessen wäre der Rechtsweg geteilt: Für Besitzeinweisungsverfahren ist dann der Weg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet, für Enteignungsverfahren zu den Landgerichten – Kammer für Baulandsachen. Zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit ist die Anfügung in § 44b EnWG erforderlich, aber sollte perspektivisch auch in den übrigen Infrastrukturgesetzen übernommen werden.

Zu Artikel 2 allgemein

- U 16. a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien festgelegt werden sollen und unterstreicht die Notwendigkeit dieser Beschleunigungsmaßnahmen. Er weist jedoch darauf hin, dass noch eine Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz und der Eingriffsregelung erfolgen muss, um eine rechtssichere Verwaltungspraxis zu ermöglichen. Nur mit einer solchen wird auch die gewünschte Beschleunigung erreicht werden.
- U 17. b) Der Bundesrat ist zudem der Auffassung, dass es einer Legaldefinition der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe im Bereich des Artenschutzes bedarf. So ist zum Beispiel der Begriff „Minderungsmaßnahmen“ nicht legal definiert und es bleibt offen, ob etwa CEF-Maßnahmen hierunter fallen.
- [] = U 18. [c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass für die Anwendung der Eingriffsregelung bei Planfeststellungen für Hochspannungsfreileitungen und weiteren bestimmten Vorhaben der Bundesfachplanung in Infrastrukturgebieten Fristen festgelegt werden, innerhalb derer die geforderte Bestandserfassung und Prüfung nicht erfolgen kann. Selbst bei einer reduzierten Bestandserfassung reichen die gesetzten vier Monate nicht immer aus, um eine sachgerechte Bestandserfassung und Prüfung des Eingriffs zu leisten, zum Beispiel, wenn die Frist am Ende einer Vegetationsperiode in Gang gesetzt wird.
- d) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass bei der Festlegung der Multiinstrumentalität von Maßnahmen eine Konkretisierung der Regelung erfolgen sollte. Die als gesetzlich verbindlich vorgesehene „doppelte“ Anrechnung kann nur in dem Umfang erfolgen, in dem eine Anrechnung auch nach den Vorgaben der Eingriffsregelung möglich ist.]

Wi 19. Zum Gesetzesentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die schnelle Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze. Die bedarfsgerechte und praxisgerechte Ausgestaltung der Regelungen des Entwurfs erfordert einzelne Korrekturen.
- b) Der Bundesrat erkennt an, dass sich bei der Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereich Windenergie auf See und Stromnetze und der Richtlinie betreffend den Ausbau der Onshore-Windenergie sowie der Freiflächen-Photovoltaik Differenzen in der gesetzlichen Ausgestaltung aus den unterschiedlichen Anlagentechnologien sowie anwendbaren Planungs- und Genehmigungsregimen ergeben können. Er bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine möglichst konsistente Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie insbesondere im Hinblick auf das Beschleunigungspotential sowie die umweltrechtlichen und -fachlichen Ansatzpunkte vorzusehen, da hierdurch sinnvoll Effizienzen in der Rechtsauslegung und Anwendung gehoben werden können.

Zum Gesetzesentwurf allgemein

- U 20. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Ziel, die EU-Richtlinie fristgerecht umzusetzen. Dies gilt ebenso für die grundlegenden Ziele der Richtlinie, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch der EU zu steigern, wie auch die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Der Bundesrat weist gleichzeitig darauf hin, dass die Ziele des Gesetzesentwurfes nur erreicht werden können, wenn sowohl Projekte im Vollzug faktisch beschleunigt werden als auch andere Schutzgüter signifikant berücksichtigt bleiben.
- U 21. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Möglichkeit der Bündelung von Offshore Anbindungs- und HGÜ-Leitungen (HGÜ = Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung), die damit zügiger, kosteneffizienter und im Regelfall auch eingriffsärmer realisiert werden können.

- U 22. Meeres- und Klimaschutz können gemeinsam erreicht werden. Dafür notwendige Daten über die Ökosysteme im Meer sind aber bislang nicht in ausreichendem Ausmaß vorhanden. Eine durch diesen Gesetzesentwurf zu befürchtende Beschränkung der Datengrundlage und der Wissensgenerierung bei gleichzeitigem Ausbau mit geringeren Umweltstandards läuft dem gemeinsamen Schutz allerdings zuwider.
- U 23. Die vorgesehenen Änderungen in Artikel 2 würden zu erheblichen Standardabsenkungen hinsichtlich Umwelt- und Artenschutz und durch § 43n – neu – zukünftig auch hinsichtlich der Bewahrung der besonders schützenswerten und für den Schutz von Habitaten und Arten als besonders geeignet ausgewiesenen FFH-Gebiete führen. Der Bundesrat bittet, den Gesetzesentwurf dahingehend anzupassen, dass das bisher geltende Schutzniveau so weit wie möglich erhalten bleibt. Insbesondere das Schutzniveau in Meeresnaturschutzgebieten muss vollständig erhalten werden.
- U 24. Der Bundesrat erkennt die Bedeutung von Anlagen für die Erzeugung und Übertragung von Wasserstoff auf See für die Energiewende an. Gleichwohl betont er, dass bei der Errichtung entsprechender Anlagen wichtige Schutzgüter in sensiblen und teils bereits intensiv genutzten Bereichen der Meere stark belastet werden können. Ein gesetzliches „überragendes öffentliches Interesse“ für Anlagen für die Erzeugung und Übertragung von Wasserstoff auf See sieht der Bundesrat daher kritisch, zumal Standortalternativen grundsätzlich zur Verfügung stünden und abgewogen werden sollten.
- U 25. Die Anwendung der vorgeschlagenen Neu-Regelungen, insbesondere in Artikel 2, wird voraussichtlich zu mehreren verschiedenen Rechtsregimen für den Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windanlagen auf See führen. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob das hiermit vorgeschlagene Regelwerk in der praktischen Anwendung sowohl auf Seiten der Vorhabenträger, der Übertragungsnetzbetreiber, als auch der Genehmigungs-

und Naturschutzbehörden eine echte Beschleunigung erwirken wird und nicht zu erhöhtem Aufwand führt.

- U 26. Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die vorgesehene Digitalisierung des Planfeststellungsverfahrens sowie der Kommunikation zwischen den Behörden.
- U 27. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, dass der Flächenentwicklungsplan künftig einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) einschließlich einer Natura 2000-Prüfung unterzogen werden soll. Er gibt jedoch zu bedenken, dass zu diesem Zeitpunkt relevante Projektinformationen wie Bauweise und Trassenverlauf noch nicht bekannt sind und damit Artenschutzbelange auf dieser Ebene und zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend beurteilt werden können. Er sieht vor diesem Hintergrund kritisch, dass Untersuchungsräume der SUP grundsätzlich als sogenannte Infrastrukturgebiete gelten sollen.
- U 28. Der Bundesrat begrüßt, dass Gebiete mit bedeutenden und regelmäßigen Artenvorkommen als Beschleunigungsfläche zu meiden sind, sofern verhältnismäßige Alternativen vorhanden sind. Er bittet die Bundesregierung um eine Klarstellung, wie in diesem Zusammenhang die genannte Verhältnismäßigkeit auszulegen ist. Darüber hinaus bedarf es aus Sicht des Bundesrates der Klarstellung, dass die Windenergieanlagen auch nicht direkt an die dort genannten Gebiete angrenzen dürfen, da die Scheuchwirkungen von Offshore-Windparks gegenüber verschiedenen Seevögeln ansonsten in die geschützten beziehungsweise sensiblen Gebiete hineinreicht. Aus diesem Grund wären Abstandspuffer um diese Gebiete notwendig.
- U 29. Durch das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung wurde ein neuer § 8a im WindSeeG eingefügt. Damit werden auch naturschutzfachlich teils kritische, doch bereits bebau-

te Flächen für Offshore-Windenergie zu Beschleunigungsflächen gemacht. Der Bundesrat bittet, dies im weiteren Verfahren auf noch nicht bebaute Flächen zu beschränken. Auch beim Repowering bereits bestehender Anlagen sollte eine UVP durchgeführt werden.

- U 30. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) sowieso arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfungen auf Antrag des Vorhabenträgers auch weiterhin möglich sein und im Rahmen der Genehmigungsentscheidung Berücksichtigung finden sollten. Er bittet die Bundesregierung um eine entsprechende Prüfung. Diese Möglichkeit würde aus Sicht des Bundesrates dazu beitragen, die gesellschaftliche Akzeptanz von Projekten zu steigern und Klagerisiken zu verringern. Ferner bittet der Bundesrat um eine Klarstellung, ob mit den vorgesehenen Anpassungen der UVP-Vorschriften gleichzeitig die nicht mit der Prüfung im engeren Sinne verwobenen Verfahrensvorschriften des UVPG weiterhin gelten sollen.
- U 31. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass durch die in Artikel 2 Nummer 8 (§ 43n – neu –) vorgesehenen Überprüfungsverfahren der materiell zu berücksichtigende Sachverhalt für die Planfeststellungsentscheidung davon abhängen würde, ob die Planfeststellungsbehörde in ihrer Personalkapazität so ausgestattet ist, dass sie eine Prüfung innerhalb des dreißigtägigen Zeitraums sicherstellen kann. Er sieht dies unter rechtsstaatlichen Grundsätzen kritisch und befürchtet, dass es mutmaßlich zu weiteren Konflikten und damit Verzögerungen kommen könnte.
- U 32. Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine gute Beteiligung an Planungen spätere Konflikte und Verzögerungen vermeidet. Das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz kann durch eine enge Zusammenarbeit mit Fachleuten aus dem Naturschutz im Vorfeld der Projektplanungen effizient gemindert werden. In diesem Sinne plädiert der Bundesrat für eine Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz an der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Einvernehmen.

- U 33. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Festlegung und Anordnung von Ausgleichs-, Minderungs-, Pilot-Minderungsmaßnahmen und deren Überwachung insbesondere naturschutzrechtliche Fragestellungen betreffen. Sie sollten daher im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden erfolgen.
- U 34. Darüber hinaus sieht der Bundesrat den Bedarf der Klarstellung bei dem Begriff „Ausgleichsmaßnahmen“ hinsichtlich der sachlichen und räumlichen Definition und einer Abgrenzung zu den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zu erstellende Liste von „verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen“, sonstige diesbezügliche Maßnahmen und deren Überwachung sollten aus Sicht des Bundesrates unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörden im Sinne des Einvernehmens festgelegt werden.
- U 35. Der Bundesrat kritisiert die mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 beschlossenen Kürzungen der Mittelansätze aus den Versteigerungserlösen laut § 58 WindSeeG, die für die umweltschonende Fischerei und den Meeresnaturschutz zur Verfügung gestellt werden. Zum Ausgleich der Belastungen für die Fischerei und den Meeresnaturschutz durch den weiteren Offshore-Ausbau sollten die Mittel dauerhaft in Höhe von jeweils fünf Prozent und zweckgebunden gesichert werden. Die geplante Transformationskomponente sollte nicht zu Lasten dieser Bereiche bestritten werden.
- U 36. Der Bundesrat betont, dass bei der Anbindung von Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone prioritär sein sollte, die Übertragungskapazitäten vorhandener Leitungen zu erhöhen, um das grenzüberschreitende UNESCO-Welterbe Wattenmeer bestmöglich zu schützen. Aspekte der Verfahrensbeschleunigung oder geringerer Baukosten können keine ausschließlichen Gründe für eine weitere Trassenführung durch das Schutzgebiet sein. Diese sensiblen Ökosysteme dürfen nicht durch übermäßige Eingriffe weiter beschä-

digt werden. Der Bundesrat fordert dazu auf, mittelfristig Alternativen zu finden, die das in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein als Nationalpark geschützte Welterbe ausreichend schützen. Der Bundesrat weist darüber hinaus darauf hin, dass Gebiete, für die keine ausreichende natur- und artenschutzrechtliche Datengrundlage besteht, nicht pauschal für den weiteren Trassenbau in Betracht gezogen werden dürfen, sondern zunächst eine Prüfung der Betroffenheit stattfinden und die Daten in ausreichender Detailschärfe erhoben werden müssen, um eine abschließende Abwägung vorzunehmen.

B

37. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes **keine** Einwendungen zu erheben.